A m t s b l a t t
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 6 **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2010** **34. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2010 vom 18. Dezember 2009

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 16. März 2010

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. März 2010

Abfallbilanz 2009 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 22. März 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 6 von Mulmshorn - Haus der Zukunft, Zum Glind 13/15 - vom 3. März 2010

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19. März 2010

Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 23. März 2010

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 10. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2010 vom 8. Februar 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ der Gemeinde Deinstedt vom 23. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2010 vom 14. Dezember 2009

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Scheeßel vom 5. März 2010

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheeßel vom 5. März 2010

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Barkhof V“ von Sottrum der Gemeinde Sottrum vom 31. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2010 vom 25. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2010 vom 11. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2010 vom 19. Februar 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde vom 25. Februar 2010

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste vom 23. Februar 2010

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 102 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 19. März 2010 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-357 (2010) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2010 liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 1. April 2010 bis 13. April 2010 zur Einsichtnahme beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (W.), Amt für Finanzen, öffentlich aus.

Der nach § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen und Einrichtungen ist eine Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), 31. März 2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 18.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	211.923.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	216.759.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	205.454.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	201.007.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.099.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.514.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.968.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	233.522.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	233.522.400 Euro

Der **Wirtschaftsplan** des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2010 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	11.085.000 Euro
und Aufwendungen in Höhe von	11.044.900 Euro
im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	615.000 Euro

Der Haushaltsplan für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.922.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.925.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	2.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.925.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.462.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.299.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.296.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	275.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.221.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.036.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 16.968.800 Euro festgesetzt. Für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

Für den Nettoregiebetrieb Rettungsdienst wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 3.296.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.440.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse für den **Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 52 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 18. Dezember 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann (L. S.)
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Oste Hähnchen GmbH & Co. KG hat am 23.04.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Errichtung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Tieren eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) beantragt.

Die Anlage besteht aus:

- Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit je 42.000 Tieren mit einem Zwischengebäude
- Neubau von 4 Schüttgutsilos
- Neubau von ca. 991 m² Vorplatz und Zuwegung
- Neubau von 2 Gastanks, 1 Waage, 1 Kadaver-Container sowie 2 Sammelbehältern für Regenwasser

Der Standort der Anlage befindet sich in **Sandbostel, Ober Ochtenhausen** (Flurstück 15/5 der Flur 15 von Ober Ochtenhausen - nördlich der vorhandenen Biogasanlage).

Die o. g. Erweiterung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen soll gemeinsam mit ihren Nebenanlagen im Frühling/Sommer 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der derzeit geltenden Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit war gemäß § 3 b UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen war für das oben genannte Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c der Spalte 1 der IV. BImSchV und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Die Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 15.03.2010 zu erteilen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit vom

vom 01.04.2010 bis zum 14.04.2010

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.03.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Rolf Lohmann, Ahauser Straße 15, 27367 Hellwege, hat am 19.03.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Haltung und Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage besteht aus

- einem vorhandenem Hähnchenmaststall mit 37.600 Mastplätzen
- Neubau von einem Hähnchenmaststall mit 47.000 Mastplätzen
  insgesamt somit 84.600 Mastplätze
- einer vorhandenen Dungplatte
- 3 vorhandenen Schüttgutsilos, Neuerrichtung von 2 Futtermittelsilos
- Reinigungswasserauffangbehälter (1 vorhanden, 1 neu)
- befestigten Zuwegungsflächen, Einfriedungen sowie einem Löschwasserteich

Der Standort der Anlage befindet sich in Hellwege, Verdener Straße/Außenbereich (Gemarkung: Hellwege, Flur: 7, Flurstück: 17/1, 16).

Die Anlage zur Haltung und Aufzucht von Masthähnchen soll im Herbst 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweitverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 13.04.2010 bis zum 12.05.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
  Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
  Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

  Einsichtsmöglichkeiten:
  Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
  Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Sottrum, Rathaus
  Zimmer Nr. 14
  Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum

  Einsichtsmöglichkeiten:
  Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
  Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
  Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Gemeinde Hellwege
  Einsichtsmöglichkeiten im Gemeindebüro in Hellwege, Dorfstraße 17 während der Öffnungszeiten (Montag von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Absprache (0175-3629418)

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 26.05.2010) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. B1mSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 30.06.2010 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 16.03.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2009 (BGBl. I S. 1389) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. **Bezeichnung der Güter**

1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSEB in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer))

1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GGVSEB)

2. **Fahrweg**

2.1 **Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt.

2.2 **Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 35 Abs. 2 GGVSEB) **sowie**
außerhalb geschlossener Ortschaften,

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen und
- Landesstraßen

innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung-StVO),

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken **nicht zum Negativnetz** gehören.

2.3 **Negativnetz**

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 **Kürzeste geeignete Straßen**

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.
Die Eignung dieses Fahrweges wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.
Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. **Benutzung des Fahrweges**

3.1 **Benutzungspflicht der Autobahnen**

Grundsätzlich sind die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 05.08.2009 (BGBl. I S. 2631), erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.

3.2 **Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.
Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 **Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4).
Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 **Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. **Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

4.1 **Außerörtlicher Fahrweg**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

4.2 **Innerörtlicher Fahrweg**

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nrn. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 **Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 **Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.5 **Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5. **Übergangsregelungen an den Kreisgrenzen**

Bei Beförderungen aus den angrenzenden Kreisen ist ab Kreisgrenze das Positivnetz, ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

6. **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 37 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 GGVSEB können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. April 2010 in Kraft.
Sie gilt längstens bis zum 31.03.2011.

Rotenburg (Wümme), 17. März 2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

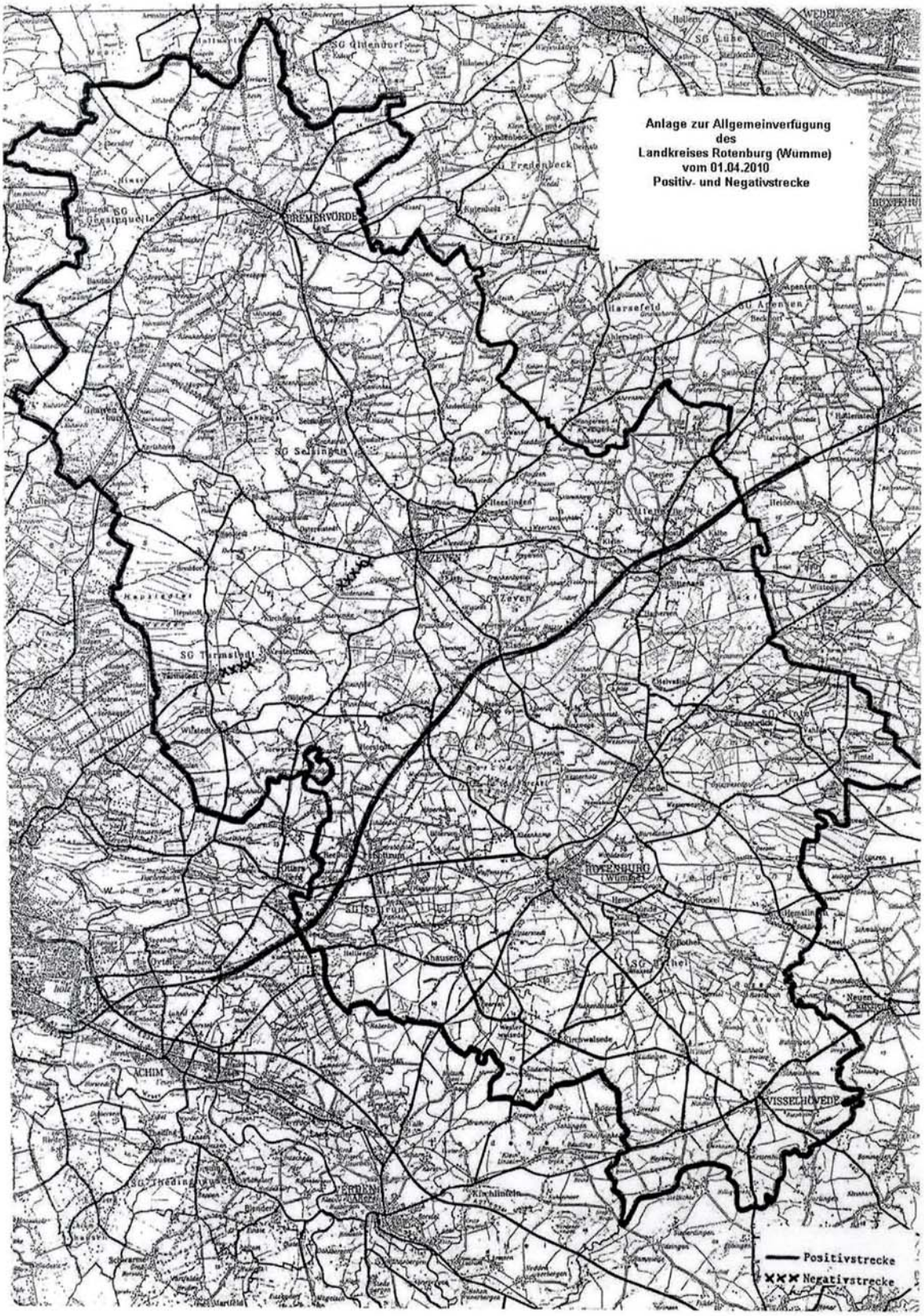
Anlage zur Allgemeinverfügung
des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
vom 01.04.2010
Positiv- und Negativstrecke
Positivstrecke
Negativstrecke

Abfallbilanz 2009

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der beseitigten Abfälle, deren Verwertung und sonstige Entsorgung zu erstellen und öffentlich bekannt zu machen.

I. Abfälle zur Deponierung/Verbrennung

Abfallart	**Jahresmenge 2009**
Hausabfall	27.015 to
Gewerbeabfall	325 to
Asbesthaltige Bauabfälle/asbesthaltige Geräte	146 to
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	217 to
Boden	5.525 to
Gesamt:	**33.228 to**

II. Abfälle zur Verwertung

Sperrabfall	5.697 to
Grünabfall	26.688 to
Altmetalle	13 to
Altpapier (einschließlich DSD-Anteil)	6.403 to
Beton/Ziegel/Fliesen/Keramik	41 to
Gesamt:	**38.842 to**

III. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung/Beseitigung

Problemabfälle aus privaten Haushalten und Sonderabfallkleinmengen	42,9 to
Konzentrat aus der Abwasserbehandlung	2.214 to

IV. Kosten der Abfallentsorgung und -verwertung

Für die Kosten der Abfallentsorgung und -verwertung wurden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) 2009 insgesamt 11,3 Mio. EURO aufgewendet.

Rotenburg (Wümme), 22.03.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 6 von Mulmshorn - Haus der Zukunft, Zum Glind 13/15 -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 6 von Mulmshorn - Haus der Zukunft, Zum Glind 13/15 - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.03.2010

Der Bürgermeister (L. S.)
Eichinger

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 31.03.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.03.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 03.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.12.1999 wird wie folgt geändert:

	Kostensatz	EURO (€)
1. Kosten für Personaleinsatz		
Feuerwehrtechnisches Personal		
1.1 Grundbetrag je Person und Stunde		15,00 €
1.2 Zusatzbetrag		Tatsächlicher Verdienstausfall
2. Kosten für Einsatz von Fahrzeugen je Stunde (ohne Personal)		
2.1 Tanklöschfahrzeug (TLF 16)		35,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 16)		35,00 €
2.3 Rüstwagen		35,00 €
2.4 Löschgruppenfahrzeug (LF 8)		30,00 €
2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 8)		30,00 €
2.6 Tragkraftspritzenfahrzeug		20,00 €
2.7 Schlauchwagen		16,00 €
2.8 Einsatzleitwagen		15,00 €
2.9 Schlauchanhänger Der Kostensatz erfasst auch den Einsatz der benötigten Geräte zu Ziffer 3.1, 3.3, 3.5 und 3.6. Bei Einsatz von Fahrzeugen für die Brandsicherheitswache wird nur die Zeit der Hin- und Rückfahrt berechnet.		5,00 €
2.10 Wegstreckenentschädigung je gefahrene Kilometer		1,00 €
3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)		
3.1 Wasserfördergeräte und Zubehör (bei Einsatz ohne Fahrzeug) je (Betriebs-)stunde		
Tragkraftspritze einschl. Saugzubehör		16,00 €
Wasserstrahlpumpe		3,00 €
Zubehör, wie Druckschläuche, Verteiler, Standrohr, Druckbegrenzungsventil, Stützkrümmer u. ä. bei Einzelüberlassung je Stück		2,00 €

3.2	Atemschutzgerät je Stunde	
	Pressluftatmer	11,00 €
	Atemschutzfilter nach Verbrauch	tatsächl. Kosten + 10 %
3.3	Technische Hilfsgeräte (bei Einsatz ohne Fahrzeug) je Stunde	
	Greifzug, hydraulisches Hebegerät, Gerätesatz je	10,00 €
	Motorsäge	10,00 €
3.4	Löschgeräte u. -mittel, Verbrauchsmaterial	
	Löschpulveranhänger	Kosten für Füllung + 10 %
	Handfeuerlöscher	Kosten für Füllung + 10 %
	Schaummittel	Kosten für Verbrauch + 10 %
	Ölsperren je Einsatztag	30,00 €
	Ölbindemittel u. sonstiges Verbrauchsmaterial	Kosten für Verbrauch + 10 %
3.5	Beleuchtungsgeräte (bei Einsatz ohne Fahrzeug) je Stunde	
	Notstromaggregat	15,00 €
	Halogen-Scheinwerfer	5,00 €
	Zubehör (Stativ, Kabeltrommel) je	2,00 €
	Akku-Handscheinwerfer	3,00 €
	Signal-Taschenlampe, Warnblinkleuchte, Signalstab je	2,00 €
3.6	Sonstige Ausrüstungsgegenstände (bei Einsatz ohne Fahrzeug) je Stunde	
	Steckleiter, Sicherheitsgurte, Helme, Äxte, Beile, Spaten, Brechstange, Schaufel, Einreißhaken, Leinen, Handsägen und ähnliche Gegenstände je	1,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selsingen, den 19.03.2010

Samtgemeinde Selsingen
Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 18.03.2010 (Az.: 63 - 61 72 60/103) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 15.12.2009 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine Sonderbaufläche „Bioenergie“ in der Gemarkung Malstedt dargestellt.

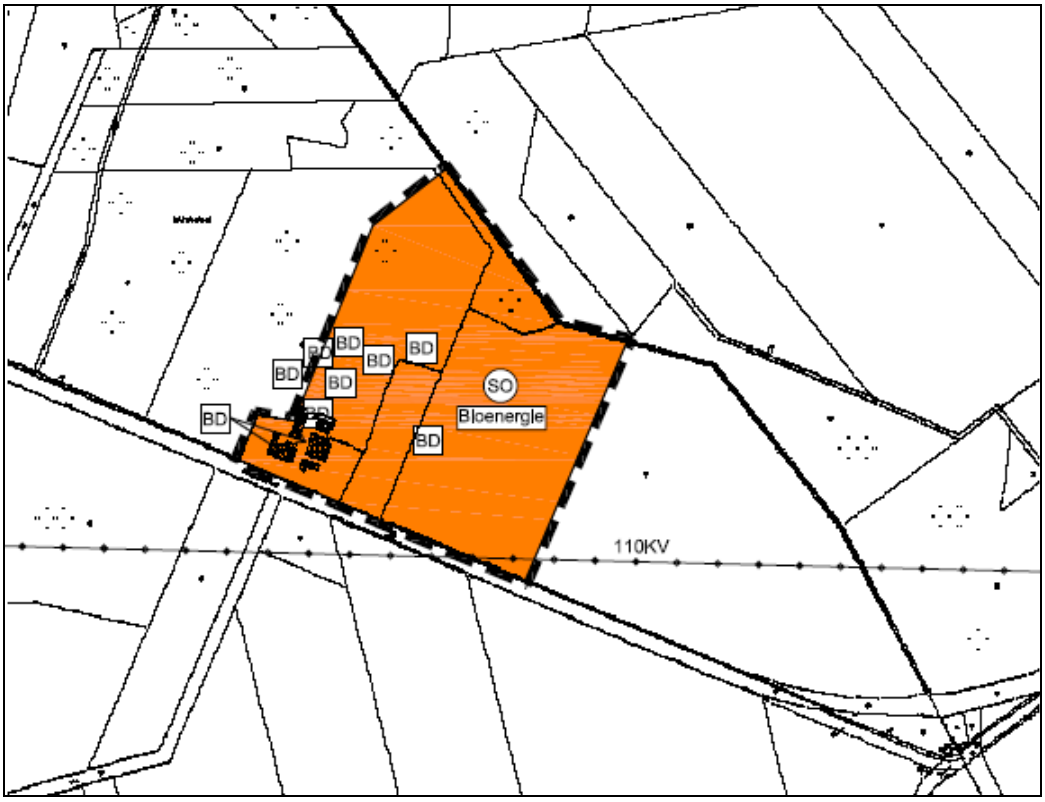

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 23.03.2010

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Borchers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 08.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.094.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.094.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.311.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.123.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.039.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.355.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	619.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.351.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.098.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.015.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt auf 31 v. H.

Tarmstedt, den 10.02.2010

Holle (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2, und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.03.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 31. März 2010

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 08.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.716.100,-- €
	in der Ausgabe auf	2.224.900,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	134.100,-- €
	in der Ausgabe auf	134.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 88.700,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	385 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Brockel, den 08.02.2010

Lüdemann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 86, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.03.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/062 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Brockel während der Dienststunden öffentlich aus.

Brockel, den 31. März 2010

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ der Gemeinde Deinstedt

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 01.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ der Gemeinde Deinstedt ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

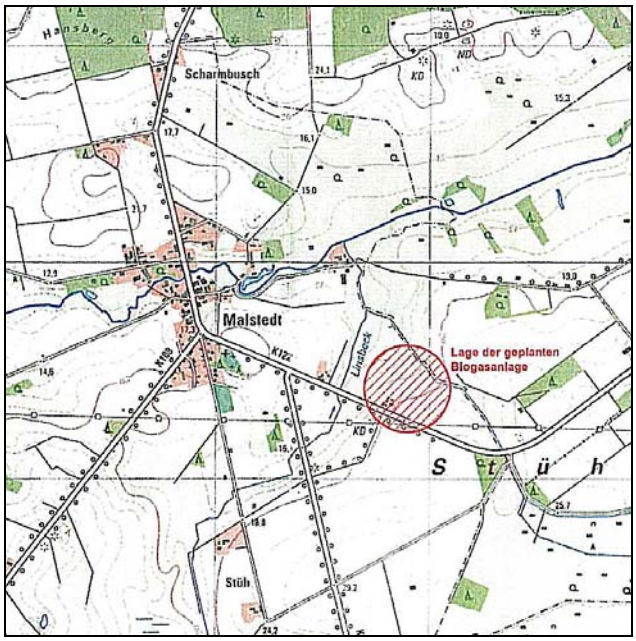

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Deinstedt, Rohr 7, 27446 Deinstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Deinstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Deinstedt, 23.03.2010

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister
Schröder

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Haushaltssatzung
der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 14.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.690.305 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.967.596 €
Saldo		**- 277.291 €**
1.3	der außerordentlichen Erträge	-
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	-

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.972.650 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.775.185 €
Zahlungsüberschuss		**197.465 €**
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	891.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.462.100 €
Saldo		- **570.800 €**
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag		**- 373.335 €**
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.897.335 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.524.000 €
Saldo Finanzierungstätigkeit		373.335 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.761.285 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.761.285 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **712.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 491.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

Gnarrenburg, den 14. Dezember 2009

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10.03.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/020 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Gnarrenburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 31. März 2010

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über Aufwands-, Verdienstausfall-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.06.2002, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Buchstabe a) wird der Wert von 24,-- Euro in 21,60 Euro geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.10.2011 außer Kraft.

Scheeßel, den 05.03.2010

Dittmer-Scheele (L. S.)
Bürgermeisterin

Satzung
über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheeßel

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 04.03.2010 beschlossen, die Büchereisatzung wie folgt neu zu fassen:

§ 1
Grundsatz

(1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Scheeßel. Jede und Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtung der Bücherei zu nutzen.

(2) Leseausweis, Leihfristüberschreitungen und Sonderleistungen sind an Gebühren gebunden, die durch diese Satzung bestimmt werden.

§ 2
Hausordnung

(1) In den Büchereiräumen darf nicht geraucht und weder Alkohol noch andere berauschende Mittel zu sich genommen werden. Das Lärmen und Laufen, sowie das Mitbringen von Tieren, ist nicht gestattet.

(2) Nutzerinnen und Nutzer, die gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Die Beschäftigten der Bücherei üben das Hausrecht im Auftrage der Bürgermeisterin aus.

§ 3
Behandlung von Medien

(1) Alle entliehenen Medien müssen schonend behandelt werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Medien haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Dieses gilt auch für Beschädigung oder den Verlust einzelner Teile von Büchern und für sonstige Einrichtungen der Bücherei.

(2) Für die Einarbeitung ersetzter Medien in den Büchereibestand oder anderen Medien sowie für leichte Beschädigung wird eine Pauschale von 3,00 € erhoben.

Ein weitergehender Schadenersatz bleibt davon unberührt. Minderjährige werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten

(3) Werden Medien trotz Aufforderung der Gemeinde Scheeßel nicht von der Entleiherin/dem Entleiher herausgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangt werden.

(4) Die Ausgabe von Medien ist zu verweigern, wenn die Entleiherin/der Entleiher eine fällige Gebührenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zur Sorge besteht, dass die Entleiherin/der Entleiher die Pflicht zur pfleglichen Behandlung oder rechtzeitigen Rückgabe von Medien nicht erfüllen wird.

§ 4
Ausleihe und Gebühren

(1) Jede Nutzerin und jeder Nutzer der Bücherei in Scheeßel erhält einen Leseausweis.
Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich an.
Für die Anmeldung wird, soweit sie nicht persönlich bekannt sind, der gültige Personalausweis/Reisepass mit Adresse benötigt. Minderjährige unter 16 Jahren brauchen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

Die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter erkennen diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und stimmen der Speicherung der persönlichen Daten zu.
Der Leseausweis ist jeweils bei Ausleihe und Rückgabe der Medien vorzulegen.
Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist gebührenpflichtig. Die Änderungen von Personendaten sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
Die Gebühr ist bei der Übergabe des Leseausweises sofort zu entrichten.

(2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher/Hörbücher	max.	3 Wochen
Zeitschriften		1 Woche
CDs und DVDs		2 Wochen

Die Bücherei behält sich vor, die Ausleihe bestimmter Medien für einzelne Personen oder Gruppen zu sperren oder einzuschränken. Kinder und Jugendliche können grundsätzlich nur ihrem Alter entsprechende Medien ausleihen**.** Alle Leihfristen für Medien können auf Antrag verlängert werden.

(3) Das Ausleihen der Bücher für Inhaber eines Leseausweises ist gebührenfrei. Für die Ausleihe von CDs und DVDs ist eine Gebühr zu entrichten. Bei nicht genehmigter Überschreitung der Leihfrist um mehr als 4 Tage fallen Säumnisgebühren an. Weiter sind Mahnkosten zu entrichten.

(4) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Bezeichnung	Gebühr
1. Erstausstellung Leseausweis	15,00 €
2. Jahresgebühr Leseausweis ab dem 2. Jahr der aktiven Nutzung	
2.1. Erwachsene	10,00 €
2.2 Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16. Lebensjahr, Schüler und Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Wehr- und Zivildienstleistende, Sozialhilfe- bzw. Hilfeempfänger	5,00 €
2.3. Ehrenamtskarteninhaber	5,00 €

Ausleihgebühren

Bücher, Zeitschriften	gebührenfrei
je Kinder-/Musik CD	2,00 €
je Hörbuch/CD	3,00 €
je DVD	3,00 €

Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist

bis zu 1 Woche	1,00 €
bis zu 2 Wochen	2,00 €
bis zu 3 Wochen	3,00 €
jede weitere angefangene Wochen	1,00 €
Gebührenbescheid mit Mahnkosten (pauschal)	5,00 €

§ 5
Leihfristüberschreitungen

Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine schriftliche Rückgabeaufforderung. Es werden Säumnisgebühren gemäß § 4 erhoben.
Mit der 2. Rückgabeaufforderung erfolgt ein förmlicher Gebührenbescheid.
Nach erfolglosem Mahnverfahren gilt die Überziehung der Leihzeit als Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und wird als solche verfolgt.

§ 6
Veranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen der Bücherei entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter über die Höhe der Eintrittsgebühr. Das gilt auch für alle Kinder- und Jugendveranstaltungen.

(2) Für parteipolitische Veranstaltungen darf die Bücherei nicht genutzt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Büchereisatzung vom 25.09.2009 außer Kraft.

Scheeßel, den 05.03.2010

Dittmer-Scheele (L. S.)
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Gemeinde Sottrum
Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Barkhof V“ von Sottrum

Gemäß der §§ 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 07.12.2009 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Barkhof V“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

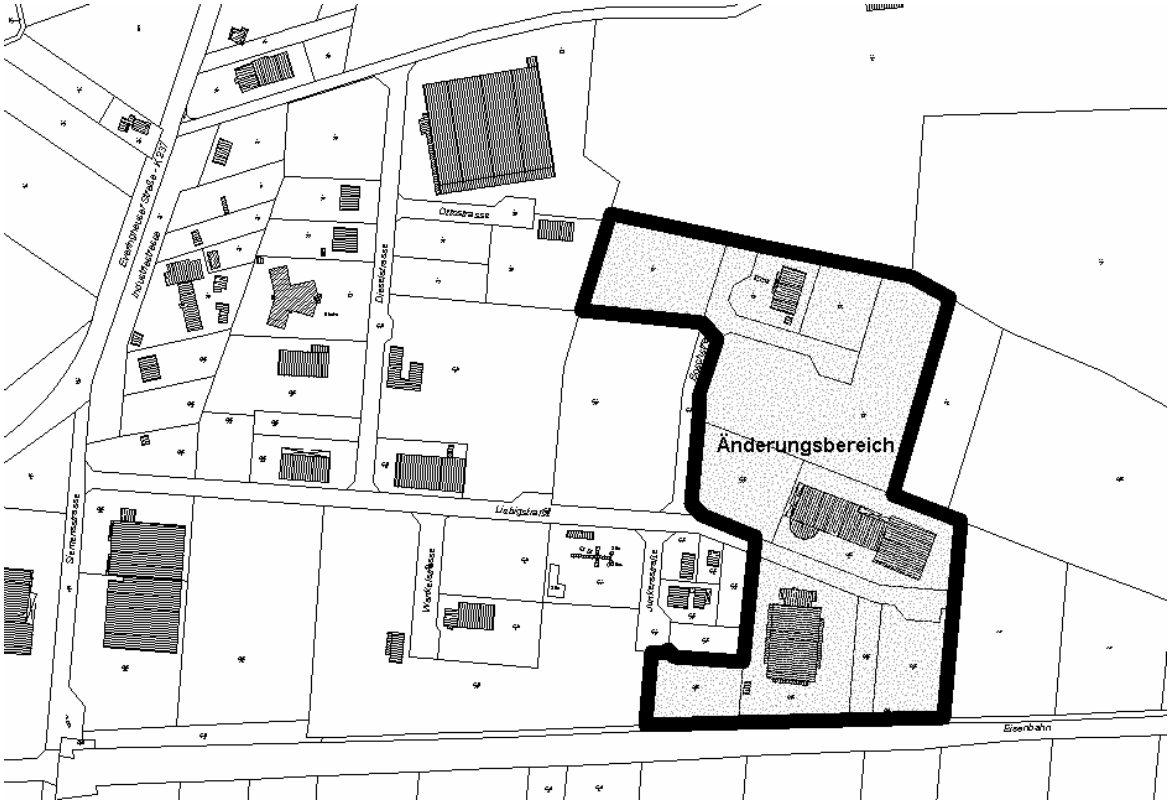

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), Zimmer 17, 27367 Sottrum von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sottrum, den 31.03.2010

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 25.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	684.500 Euro
	in der Ausgabe auf	684.500 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	205.200 Euro
	in der Ausgabe auf	205.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbesteuer		350 v. H.

Stemmen, den 25.02.2010

Trau (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stemmen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stemmen, den 31. März 2010

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	453.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	507.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	439.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	451.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 439.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 457.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.500,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	430 v. H.
1.2	Grundsteuer B	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Vorwerk, den 11.02.2010

Seeger (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 31. März 2010

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 18.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	258.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	274.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	248.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	262.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 248.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 265.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.700,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	400 v. H.
1.2	Grundsteuer B	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Westertimke, den 19.02.2010

Nicolaus (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 31. März 2010

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Änderung der Satzung vom 21.02.1996 beschlossen:

§ 1

§ 16 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Eine persönliche Stellvertretung findet ab 01.04.2011 nicht mehr statt.

§ 2

In § 17 Abs. 1 werden folgende Wörter aufgehoben:

„und deren persönliche Stellvertreter“

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 25.02.2010

Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde
H. Bammann
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde wurde am 25.03.2010 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Satzung
zur 6. Änderung der Satzung
des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende Änderung der Satzung vom 31.01.1996 beschlossen:

§ 1

In § 34, Abschnitt B, Absatz 2, erster Spiegelstrich, wird folgender Satzteil angefügt:

bei Mitgliedern mit nur einem zu veranlagenden bebauten Grundstück oder bebaubaren Grundstück mit dem Faktor 0,5 des ermittelten Betrages

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 23.02.2010

Unterhaltungsverband Nr. 19 „Obere Oste“
Pape
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste wurde am 25.03.2010 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.